

Satzung für den Verein Solawi Bodensee e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Bodensee“; Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also „Solawi Bodensee e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört sowohl die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung als auch von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen, soziokratischen und solidarischen Organisationsformen. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein Solawi Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - (a) Betreiben von Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau, und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - (b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
 - (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
 - (d) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
 - (e) Erprobung neuer solidarischer und soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen
 - (f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen
- (c) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungsordnung
 - (b) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - (f) Änderung der Satzung
 - (g) Auflösung des Vereins

§7 Die Kerngruppe und ihre Arbeitskreise

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kerngruppe und der Arbeitskreise wird in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins geregelt.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Die Funktionen des Vorstands sind:
 - (a) 1. Vorsitzende/r
 - (b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - (c) Schriftführer/in
 - (d) KassenwartAufgaben aus (c) und (d) der Vorstandsmitglieder können in Personalunion ausgeübt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von der/m 1. Vorsitzenden und der/m stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, vertreten.

(4) Bei Geschäften über 500,- EUR sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten

§10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friedrichshafen, den 09.07.2015